

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 3 (1877)
Heft: 23

Artikel: Unentgeltlichkeit der Lehrmittel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-238619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogischer Beobachter.

Wochenblatt für Erziehung und Unterricht.

Herausgegeben von einem Consortium der zürcherischen Lehrerschaft.

Neue Folge. III. Jahrgang.

ZÜRICH, den 8. Juni 1877.

Nro. 23.

Der „Pädagogische Beobachter“ erscheint jeden Freitag. — Einsendungen sind an die Redaktion, Inserate an die Expedition zu adressiren.
Abonnementspreis franco durch die ganze Schweiz: jährlich Fr. 4. —, halbjährlich Fr. 2. 20.
Inseratgebühr: 15 Cts. (12 Pfg.) die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.

r. Eine vor zwei Jahren erschienene zürcherische Schulgesetznovelle nahm zur Erleichterung des Schulbesuches auf unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel an alle Primarschüler Bedacht. Dieser Gesetzesentwurf wurde allerdings zurückgezogen. Es steht aber zu hoffen, dass bei Wiederaufnahme der Schulgesetzesrevision die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wiederum in Berücksichtigung gezogen werde. Eine grössere Zahl sehr ansehnlicher Schulgemeinden wollte die gesetzliche Regulirung dieser Angelegenheit auf kantonalem Boden nicht abwarten. Sie machten an ihrem Orte mit der von der Bundesverfassung geforderten unentgeltlichen Volksschule voll und ganz Ernst und beschlossen, es sollen sämmtliche Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien an alle Kinder ihrer Primarschulen unentgeltlich abgegeben und die daraus erfolgenden Unkosten zu Lasten der Schulkasse übernommen werden.

Dieses Vorgehen wurde sehr ungleich beurtheilt. Wir unserseits zollen ihm alle Anerkennung. Die Betrachtungen, die uns leiten, sind folgende.

Es ist allerdings Pflicht der Eltern, mit Aufbieten aller Kraft für die Existenz der Ihrigen und für ihr geistiges Wohl zu sorgen. In Sachen der Erziehung muss denn auch das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit in jedem Vater geweckt und mit aller Sorgfalt gepflegt werden. Das geschieht aber nicht am besten so, wenn jeder möglichst auf seine Kraft angewiesen wird und Verzicht leisten muss auf die Vortheile, die aus dem geselligen Zusammenleben sich ergeben. Vielmehr dient es zur Erhöhung der Thatkraft und des sittlichen Werthes jedes Einzelnen, wenn auch auf dem Gebiet der Schulung und der Erziehung das alte schöne Wort zur Geltung kommt: Einer für Alle und Alle für Einen!

Die Uebernahme der Kosten für Lehrmittel zu Lasten des Staates und der Gemeinden muss selbstverständlich eine entsprechende grössere Belastung des Steuerpflichtigen im Gefolge haben. Gleichwohl wird damit dem Vater mit vielen erwerbsunfähigen Kindern eine Erleichterung geboten, indem auf diesem Wege die Last, die ihn unter den gegenwärtigen Verhältnissen auf wenige Jahre hinaus schwer drückt, auf seine ganze Lebensdauer verlegt und also erträglicher gemacht wird. So betrachtet, muss die von uns angestrebte Unentgeltlichkeit der Lehrmittel dem Versicherungswesen verwandt erscheinen, das im Prinzip anzufechten wohl Niemand unternehmen wird.

Allerdings ist die Belastung, die sich aus der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für den Bemittelten und Kinderlosen ergibt, etwas grösser als bei der jetzigen Einrichtung. Letzterer muss sich aber mit der Erkenntniss beruhigen können, dass die Interessen der Gesamtheit in

hohem Maasse durch den Vater gefördert werden, der durch Heranziehen vieler und tüchtiger Kinder dem Gemeinwesen reiche Kräfte zuführt und dass eben deswegen die Gesamtheit für diesen Vater mehr leisten darf, als für die kinderlose Familie. Und der Bemittelte darf nicht ausser Acht lassen, dass er von den Institutionen, die Gemeinden und Staat mit grossen Unkosten gerade auf dem Boden der Schule unterhalten, im Durchschnitt einen umfassenderen Gebrauch machen kann, als der Arme, und dass deswegen die Mehrverpflichtung, die aus der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für ihn resultirt, nicht als Unbilligkeit zu taxiren ist.

Der Gedanke liegt nahe, man könnte sich darauf beschränken, durch Verabreichung von Beiträgen ärmeren Schulgenossen die Lehrmittelananschaffungen zu erleichtern, wie solches bisanhin, allerdings in sehr beschränktem Maasse, ebenfalls geschehen ist. Wir wären aber nicht im Fall, einen solchen Ausweg zu empfehlen. Nach den gemachten Erfahrungen hält es immer schwerer, die wirklich Bedürftigen von den minder Bedürftigen zu unterscheiden. So schonend man auch immer verfahren mag, so ist man stets der Gefahr ausgesetzt, in der Zuthellung von Beiträgen das Gefühl der Schüler zu beleidigen, sie unverdient zu demüthigen und also sittlich zu schädigen.

Indem so betrachtet vom sozialen Gesichtspunkte aus die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel als durchaus berechtigt muss anerkannt werden, fragt es sich, ob mit ihr für die Hebung der Schule etwas geleistet werde. Man kann diese Frage bejahen und doch dabei das Zugeständniss machen, dass die unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel mehr eine soziale als pädagogische Bedeutung habe. Allerdings lässt sich behaupten, dass das Gelingen der Schülerarbeiten nicht bloss vom darauf verwendeten Fleiss und vom Talent bedingt ist, sondern auch vom Material, so zwar, dass mit genügendem Material eher eine genügende Arbeit zu erzielen ist und umgekehrt. Zu hoffen ist auch, dass der Sinn für Ordentlichkeit und Sauberkeit an der Hand eines zweckentsprechenden Materials und unversehrter Lehrmittel, wie sie bei unentgeltlicher Verabreichung in die Hand jedes Kindes gelegt werden können, eher gebildet werde, als es gegenwärtig geschieht, da in Folge von Armuth oder übel angewendeter Sparsamkeit ein nicht unbedeutender Theil unserer Schüler die ganze Schulzeit hindurch mit vielgebrauchten, abgenutzten, das Auge beleidigenden Büchern sich behelfen muss.

Mehr noch als dieser Umstand fällt aber in's Gewicht, dass durch Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien eine willigere Handreichung der gedrückten Volksklassen für den als durchaus nothwendig erkannten Ausbau der Volksschule zu erreichen ist; oder wieder,

dass der geringe Mann, dessen Kräfte mit Hinsicht auf die Benutzung der Primarschule geschont werden, sich eher dazu bestimmen kann, seinen Kindern die Vergünstigung des Besuches einer höhern Schule zu gewähren.

Auch in Kreisen von Lehrern wurde bei Behandlung dieser Frage schon die Befürchtung ausgesprochen, es dürfte die gänzliche Unentgeltlichkeit der Primarschule das Interesse unserer Bevölkerung am Schulwesen abschwächen. Es wurde gesagt, was nichts koste, das halte man nicht werth. Uns erscheint diese Befürchtung als unbegründet. Die jährlichen Budgets für das Erziehungswesen sind Jedermann zugänglich. Ueberall können sie es zum Bewusstsein bringen, nicht nur, dass unser Schulwesen theuer ist, sondern auch, was der Einzelne mit seinem Steuerantheil für dasselbe zu leisten hat. Das dürfte geeignet sein, unsere Bevölkerung gegenüber der Schule stets wachsam zu erhalten. Uebrigens lässt sich das Interesse, das der Einzelne an der Schule nimmt, nicht bemessen nach der Summe, die er für dieselbe aufwenden muss, sondern nach seiner Fähigkeit, den Werth der Bildung für das gute Fortkommen des Einzelnen und die Wohlfahrt des Ganzen zu würdigen. Die Befähigung zu ihrer Werthschätzung ist aber jedenfalls nicht bedingt weder durch die Aufhebung des Schulgeldes, noch durch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Und in der That wäre es schwierig, diejenigen Gemeinwesen unseres Kantons, die seit kürzerer oder längerer Zeit Freischulen besitzen, namhaft zu machen, in welchen das Interesse für die Schule und die Jugenderziehung ein schwächeres wäre als in den Gemeinden ohne Freischulen. Auch wäre für sie der Nachweis kaum zu leisten, dass die Befreiung der dortigen Bevölkerung von Lasten für die Schule der Liederlichkeit Vorschub geleistet habe, wie solches auch schon für den Fall der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in Aussicht gestellt wurde.

Es ist zu erwarten, dass Gesetzesvorlagen, die auf Uebernahme der Kosten für Lehrmittel, Schreib- und Zeichnungsmaterialien zu Lasten des Staates und der Gemeinden abzielen, bei der Masse des Volkes nicht minder wohlwollende Aufnahme finden, als es seiner Zeit der Fall war mit dem Gesetz betreffend Befreiung vom Schulgeld. Ist ja doch die Frage der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in ihrem innersten Wesen keine andere als die Schulgeldangelegenheit. Auf Zustimmung darf auch gerechnet werden angesichts der nunmehr eidgenössisch geordneten Militärentlastung, da die Berechtigung der völlig unentgeltlichen Schule mit ebenso guten Gründen aus dem «Schulzwang» abgeleitet werden kann, wie die Militärentlastung aus der «allgemeinen Wehrpflicht».

Die ökonomische Tragweite der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel ist freilich für Staat und Gemeinden von nicht geringem Belang. Bei ihrer Durchführung müsste jedenfalls den beteiligten Organen es zur Pflicht gemacht werden, dass mit grösstmöglicher Vorsicht und Sparsamkeit vorgegangen werde. Diejenigen Gemeinwesen, die für sich Unentgeltlichkeit der Lehrmittel bereits besitzen, haben die schöne Aufgabe, den Beweis zu leisten, dass Sparsamkeit und genaue Kontrolle auch in dieser Angelegenheit möglich ist. Damit sind sie im Stand, gewisse Hindernisse zu beseitigen, die unzweifelhaft der Einführung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel zur Stunde noch im Wege stehen.

Erwiderung.

Unser Freund und Kollege Herr Mayer hat den Artikel über Bosshard in Nr. 20 des «Pädag. Beob.» allzusehr als gegen sich gerichtet aufgefasst. Wir beabsichtigen

nichts anderes, als dem «Freisinnigen» nachzuweisen, dass wir mit den Ansichten des verstorbenen Schulmannes über Erziehung im Wesentlichen einverstanden seien. Die Leser dieses Blattes kennen unsern Standpunkt in der Frage des Religionsunterrichts genügend, wesshalb wir uns auf einige Bemerkungen zu der Entgegnung in letzter Nummer beschränken können.

1. Mit der Behauptung, dass die (religiöse) Rechte mit allen Kräften der freien Schule zusteure, weil sie von der äussersten Linken hiezu getrieben werde, ist Herr Mayer im Irrthum. Wir dürften diesfalls auf das Urtheil der Orthodoxen selbst abstellen. Diesen muss ja die von uns vertretene prinzipielle Lösung der Religionsunterrichtsfrage besser konveniren, als die von Herrn Mayer gewünschte, wonach die reform-theologische Behandlung des Religionsunterrichts die vom Staate protegirte, wo nicht vorgeschriebene würde.

2. Herr Mayer sieht den Schwerpunkt des Unterschiedes zwischen seinem Standpunkt und dem unsrigen darin, dass er seine Religions- und Sittenlehre auf den Gottesbegriff fusst. — wir aber in der Gemüths- und Herzensbildung dieses Namens glauben entrathen zu können. Hieran ist so viel richtig, dass wir die Moral weder auf die Religion noch auf den Gottesbegriff, sondern auf die bekannten und erforschbaren Gesetze der Natur- und Menschenwelt aufbauen. — Was den Gebrauch des Namens Gottes beim Unterrichte betrifft, so bitten wir, uns nichts zu unterschieben! Wir verlangen bloss, dass die Schule es unterlasse, den Kindern von Staats wegen einen Gottesbegriff aufzuzwingen, zumal dieser je nach der persönlichen Auffassung in hundertfach verschiedener Weise definirt wird. Hiemit ist aber nicht gesagt, dass der Lehrer nun in seinem Sprach- oder anderweitigen Unterricht diesem Namen ängstlich ausweiche, oder gar darauf ausgehe, die Anregungen und Keime, welche das Elternhaus etwa im Gemüth des Kindes gepflanzt hat, auszureuten; es wäre denn, dass dieselben in allzu roh-sinnlicher Weise sich kundgäben. Eine weitergehende Negation würden wir eben so gut für eine Verletzung der Glaubensfreiheit halten, als die Aufkroirung positiver Glaubenssätze.

3. Einverstanden sind wir mit Herrn Mayer immerhin darin, dass man den Kindern das Himmelreich nicht extra durch Engel u. s. w. zu schaffen brauche. So freudlos ist schwerlich ein Jugendleben, dass es sich an der Vorstellung von den Himmelsfreuden emporrichten müsste. Es wäre diess eine geradezu krankhafte Erscheinung. Wir glauben auch, dass in diesem Punkte den biedern Kollegen jenseits des Oceans sein Gedächtniss oder seine unverstümmelte Phantasie getäuscht haben. Wenn wir dennoch wünschen, dass den Kindern die Märchen- und Paradieseswelt nicht gewehrt werde, so kann dies nur die Meinung haben, dass dies Sache der Familie sei, dass derselben auch hierin, wie beim spätern Religionsunterricht, volle Freiheit gewahrt werde, und dass jedenfalls die Schule sich hüte, ihren Kredit dadurch zu schmälern, indem sie diese Gebilde jugendlicher Phantasie nüchtern sezirt und planmässig bekämpft. Die fortschreitende Entwicklung und das Leben werden ihr Werk schon thun, und diesen wie noch manchen andern Jugendtraum früh genug zerstören.

4. Herr Mayer sagt: «Ohne die erbabenste Vorstellung, den Gottesbegriff, gibt es für Kinder und Völker . . . nicht irgend eine edel-poetische Welt.» Wir halten Herrn Mayer nicht für so intolerant, dass er mit dieser Aeusserung den Materialisten überhaupt die Befähigung zur Auffassung einer edel-poetischen Welt absprechen wolle. Es sei nur des einen Beispiels gedacht: des grossen Materialisten und trotzdem begeisterten Verehrers und gründlichen Kenners der Kunst, David Friedrich Strauss. Der